

II-996 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

5.2.1968

437/A.B.  
zu 418/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen Dr. Koren  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Fiedler und Genossen,  
betreffend Kontrolle der Beförderungssteuerentrichtung im Güterfernverkehr.

-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Fiedler und Genossen vom 5. Dezember 1967, Z. 418/J-NR/67, betreffend Kontrolle der Beförderungssteuerentrichtung im Güterfernverkehr, beehre ich mich mitzuteilen:

Der gesetzliche Zwang zur Führung eines mit Stempelmarken versehenen Fahrtausweises ist erst bei der Überschreitung der für den Güterfernverkehr festgesetzten Grenze gegeben, da die Steuerschuld für die im Güterfernverkehr zu erhebende Beförderungssteuer erst mit diesem Zeitpunkt entsteht. Solange ein Gut in der Nahzone befördert wird, kann daher ein Kontrollorgan nicht die Mitführung eines mit Stempelmarken versehenen Fahrtausweises verlangen. Diese Rechtslage ist in der Praxis der Finanzämter und auch in der Fachliteratur bekannt.

Das Bundesministerium für Finanzen hält es daher nicht für erforderlich, in einer Dienstanweisung ausdrücklich darauf hinzuweisen, ist jedoch jederzeit bereit, bei Bekanntgabe von Einzelfällen diese Fälle zu überprüfen bzw. die entsprechenden Organe zu belehren.

-.-.-.-